Die praftische Tragmeite ber aufgeworfenen Frage ift febr bebeutend. Bon ihrer Entscheidung hangt es 3. B. ab, ob, menn eine Oper guerft in Deutschland aufgeführt wird, fodann in Italien im Drud ericheint, bas eine ober das andere diefer Bebiete bas Urfprungsland des Berfes im Ginne des Artifels 2 ift. Für ein Schaufpiel, bas, bevor es im Buchhandel erfchienen, öffentlich aufgeführt morden ift, hangt die Dauer des ausschlieglichen llebers fenungsrechtes nach der bisherigen und unter Umftanden auch nach der abgeanderten Faffung des Artifels 5 davon ab, ob der frühere ober der fpatere Zeitpunkt als der der Beröffentlichung ju gelten hat. Besonders aber fallen in dieser Richtung der Artifel 2 Ab-

fan 1 und der Artifel 3 ins Gewicht. 3ft nämlich eine Beröffentlichung in jeder Sandlung zu er= bliden, die das Wert an die Deffentlichkeit bringt, jo fichert fich der Urheber, mag er ein Berbandsangehöriger fein oder nicht, den Schut der llebereinfunft ichon dadurch, daß er fein noch nicht verviel= fältigtes Werf jum erften Male innerhalb des Berbandes öffentlich aufführen oder ausstellen läßt. Diefer Schut ift alsbann ein dauernder; der Umftand, daß der Urheber fein Wert demnachft außerhalb des Berbandes verlagsmäßig ericheinen lägt, thut ihm feinen Abbruch. Auf der anderen Geite murde der Berbandsange= hörige den Schut, den er für fein unveröffentlichtes Wert geniegt, verlieren, jobald er es augerhalb des Berbandes aufführen oder ausstellen lägt; ein Urheber, der dem Berbande nicht angehört, murde in gleichem Salle der Aussicht, fich den Schut der Uebereinfunft zu verschaffen, beraubt fein. Für beide mare es ohne Rugen, wenn fie das Werf ipater im Berbande jum erften Male herausgeben murden. Gilt aber nur das verlagsmäßige Erscheinen als Ber= öffentlichung, fo ift in allen diefen Fällen die Entscheidung im ent=

gegengesetten Sinne gu treffen.

Angefichts derartiger Zweifel ift es, jur Sicherung einer gleichmäßigen Sandhabung der Uebereinfunft in den verschiedenen gandern, angezeigt, den Begriff der Beröffentlichung vertragsmäßig zu begrenzen. Deutscherseits ift hierbei im Unschluß an die anerkannte Auslegung der Reichsgeseige über das Urheberrecht der Standpunkt vertreten worden, daß als Beröffentlichung die Berausgabe von Bervielfälti= gungen angesehen werden muß. Ob diese Auffassung fich ichon aus Artifel 9 Abjag 3 der Berner Uebereinfunft herleiten lägt, mag hier dahingestellt bleiben. Bedenfalls fprechen für fie überwiegende Grunde der Zwedmäßigfeit. Es ift dafür insbesondere das Intereffe der Sicherheit im Rechtsverkehre geltend zu machen, da die Feststellung, ob ein Wert ichon einmal auf andere Beife an die Deffentlichkeit getreten ift, oft Schwierigfeiten begegnen wird. Auf die engere Auslegung weisen auch die Grunde, die dazu geführt haben, die Beröffentlichung im Berbande gur Boraussetzung des Schutes gu machen. Es fonnte dem Berlagsgeschäfte innerhalb des Berbandes nur nachteilig fein, wenn durch einen fo vorübergehenden Aft, wie wird, der Urheber den Schutz verwirfen und die demnächstige erste Berausgabe ohne Bedeutung fein murde. Auf der anderen Seite mare es eine den 3meden der Uebereinfunft widersprechende Er= leichterung für die Urheber, die außerhalb des Berbandes staats. angehörig find, wenn fie fich den Schut durch derartige vorübergehende Afte verschaffen und das Werf in einem anderen Gebiete herausgeben fonnten.

Nach der Deflaration foll bemgemäß der Ausbrud veröffents lichte (publiées) gleichbedeutend mit "herausgegebene (éditées) fein. Bas hierunter zu verstehen ift, wird faum Zweifel hervorrufen. Ein Berf ift in einem bestimmten Lande herausgegeben, wenn feine Bervielfältigungen dort jum erften Male, behufs Bertriebes an die Offentlichkeit gebracht, in den geschäftlichen Bertehr gelangt find. Darauf, ob die Exemplare auch, wie es die Regel fein wird, innerhalb des Berbandes hergestellt find, ift, entsprechend dem bis= herigen Rechte, fein entscheidendes Gewicht gelegt worden. Eine folche Forberung mare, auch abgesehen von ben Schwierigfeiten ihrer Durchführung, nicht gerechtfertigt, weil die Borteile, die der Berlag innerhalb des Berbandes mit fich führt, schon genügen, um

die Gemahrung des Schutes daran ju fnupfen.

Anlage 4. (Heberfegung.)

Büniche.

Es ift munichenswert:

1. Daß die photographischen und die durch ein ähnliches Ber= fahren hergestellten Erzeugniffe in allen Berbandsländern gefets= lichen Schutz genießen, und daß die Dauer diefes Schutzes mindeftens

fünfzehn Jahre betrage.

II. Daß die Gesetgebungen der einzelnen Berbandsländer die Grengen festsegen, innerhalb deren die nächste Ronfereng den Brundfag annehmen tann, daß die mufitalifchen Berte gegen un= befugte Aufführung geschütt werden muffen, auch ohne daß ber neuen Runftblatt eingereiht wird. 3ch gehe dabei von dem Urheber gehalten ift, den Borbehalt anzubringen.

III. Daß die zwifchen Berbandsftaaten abgeschloffenen Conder= verträge durch die betreffenden vertragichließenden Teile einer Brufung unterzogen merben, um diejenigen Bertragsbeftimmungen festzuftellen, welche als in Gemäßheit des Zusagartifels gur Berner Uebereinfunft noch ju Recht bestehend angesehen werden fonnen; daß das Ergebnis diefer Prüfung durch einen urfundlichen Aft festgestellt und durch Bermittelung des internationalen Bureaus por dem Bufammentritt der nachften Ronfereng gur Renntnis ber Berbandsstaaten gebracht merde.

IV. Daß in die inneren Befeggebungen Strafbestimmungen aufgenommen merden behufs Unterdrudung der unbefugten Un= eignung von Ramen, Signaturen und Zeichen der Urheber im Be=

biete der Werke der Litteratur und Runft.

V. Dag aus den Beratungen der nachften Konfereng ein ein= heitlicher Text der Uebereinfunft hervorgehen möge.

Rleine Mitteilungen.

Reichsgerichtsentscheidung. Durch Zwangsvergleich erlofden Begenforberungen. - Die Papierzeitung berichtet über die folgende Enticheidung des Reichsgerichts vom 19. Gep. tember 1896: Die Aftiengesellichaft H. N. hatte ihre Fabrifate dem P. jum Bertriebe übergeben. Bu bem fodann über P. eröffneten Konfurse meldete fie ihre Raufpreisforderung von 12476 M an. Diese murbe ohne Widerspruch des P. festgestellt und der Konfurs durch einen Zwangsvergleich mit 37%, für den fie ftimmte, beendet. Darauf flagte P. gegen die Aftiengesellichaft auf Schadenersag von 10 000 M, weil fie ihre Erzeugnisse noch an andere abgegeben habe. Die Rlage murbe abgewiesen. P. hat fich im Ronfurfe beim Bergeichsabichluß fo betragen, als wenn ihm eine Gegenforderung nicht guftebe. Satte er im Ronfurs die Forderung der Beflagten beftritten, weil ihm die Begenforderung gu= ftehe, und hatte er diefes Beftreiten bei den Lergleichsverhandlungen aufrecht ethalten, fo mare mahricheinlich der Afford nicht mit 37% Bu ftande gefommen, denn für die übrigen Gläubiger wurde fich ber Stand der Maffe gunftiger geftellt haben, wenn die Forderung der Beklagten statt mit 12476 nur mit 2476 M angu= feten gewesen mare. Sie maren baber nicht geneigt gewesen, fich mit nur 37% abfinden ju laffen. Anderfeits murde die Beflagte, die die Schadenforderung bestreitet, weil fie fich für berechtigt hielt, bei ber Gaumnis des Rlagers in Bezohlung der ihm gelieferten Ware ihre Erzeugnisse an dritte Bersonen abzugeben, fich mahricheinlich geweigert haben, einem Bergleich ju= zustimmen, der ihr in Aussicht stellte, über den größten Teil ihres Unipruches erft einen Prozeg ju führen, um dann, wenn fie ihn ge= winnen murde, fich mit 37% abfinden gu laffen. Bei Lage ber Sache ift alfo anzunehmen, daß der Bergleich auf der Brundlage die öffentliche Aufführung oder Ausstellung es fehr häufig fein abgeschloffen ift, daß dem Beklagten eine einwandsfreie Forderung von 12476 M an den Kläger zustand, und daß der Kläger feine Begenforderung hatte. Er handelt argliftig, wenn er unter Fest= haltung der ihm durch den Bergleich gemährten Borteile jest eine Begenforderung erhebt, die er, wenn er den Gid über fein Ber= mögensverzeichnis gewissenhaft geleiftet hat, fich gur Beit des Ronfurfes nicht gufchrieb, und deren frühere Beltendmachung den Bergleich vereitelt haben wurde.«

Reue Bücher, Rataloge 2c. für Buchhandler.

Miscellanea. Antiquarischer Anzeiger Nr. 456 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M. 8°. 16 S. 276 Nrn.

Verzeichnis von Werken aus dem Gebiete der Geschichte, Sprache und Litteratur der slavischen Völker. Antiq.-Katalog No. 284 von List & Francke in Leipzig. 8º. 40 S. 1142 Nrn.

Mein Militarprozeß. Die militarifchen Schredensbilder, II. Teil (. Ein Jahr Arbeitsfoldate) vor Bericht. Auf Brund der Ber= handlung vor der I. Straffammer des Königl. Landgerichts gu hannover besprochen von hermann Schöler. (Mit einer . Rach= ichrift des Berlegers «.) 80. 104 S. Berlag von Robert Bug in Stuttgart.

Bulletin Photoglob. 2. Jahrgang. No. 2. (1. Februar 1897.) 4. S. 13-24. Photoglob Co. in Zürich. (Generalvertreter: Carl Güttich, Kunsthandlung in Leipzig.)

Sonderbarer Berlagsbetrieb. - Der Allgemeinen Beitung entnehmen wir die folgende Mitteilung: Der "Runftverlage des herrn T. E. M. Fritich in hamburg versendet folgenden gedruckten Briefe mit dem Motto per aspera ad astra : "Sehr geehrter herr! In meinem Berlag ericheint in geichmadvoller Ausführung: Deutsche Schriftsteller der Gegenwart. (Berm. Guber= mann, Ad. Wilbrandt, Paul Lindau u. f. m.). Wollen Sie fich an diesem Tableau beteiligen, dann bitte um gefällige Einsendung Ihres merten Porträts, damit dasselbe dem Pringip aus, daß jedes ftrebende Talent das Recht auf Anerkennung